

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

99. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. April 2004, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen der Reformkommission III auf den Bereich der Justiz</b>	<b>5</b>
Antrag des Abg. Kubicki Umdruck 15/4314	
<b>2. Bericht der Justizministerin über die Beschaffung von Spracherkennungssystemen für die Staatsanwaltschaften</b>	<b>7</b>
Antrag des Abg. Dr. Wadephul Umdruck 15/4382	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>11</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/2730	
<b>4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>13</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 15/2631 (neu)	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2938	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</b>	<b>14</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2946	

<b>6. Umsetzung des Konzeptes der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein</b>	<b>16</b>
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3256	
<b>7. Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr (Landesseilbahngesetz - LSeilbG)</b>	<b>17</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3253	
<b>8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G)</b>	<b>18</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/3272	
<b>9. Zwischenbericht der Landesregierung zum Stand des Verfahrens zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Schleswig-Holstein (DVB-T)</b>	<b>19</b>
Antrag der Abg. Fröhlich Umdruck 15/4389	
<b>10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes</b>	<b>23</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3255	
<b>11. Terminplanung für das zweite Halbjahr 2004</b>	<b>24</b>
Umdruck 15/4366	
<b>12. Verschiedenes</b>	<b>25</b>

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt M Lütkes, sie habe dem Ausschuss die traurige Mitteilung zu machen, dass heute Nacht in der JVA Flensburg ein 23-jähriger Untersuchungshäftling gestorben sei. Einen schriftlichen Bericht mit den Hintergründen werde sie dem Ausschuss in nächster Zeit übersenden.

Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen der Reformkommission III auf den Bereich der Justiz**

Antrag des Abg. Kubicki  
Umdruck 15/4314

M Lütkes berichtet, das Ministerium rechne nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Reformkommission III auf den Bereich der Justiz. Natürlich hätten sich die Staatsanwaltschaften, insbesondere die Behördenleiter, sich in Zukunft bei ihren Gesprächen mit der Polizei mit acht statt bisher mit vier Leitdirektionen ins Benehmen zu setzen, dies stelle jedoch aus der Sicht der Staatsanwaltschaften kein Problem dar, zumal das Schwergewicht der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit der Polizei bei der Kriminalpolizei liege. Im Übrigen bestehe eine gemeinsame Projektgruppe des Innen- und des Justizministeriums unter intensiver Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaften, die bis Mitte des Jahres einen Projektbericht vorlegen werde. Das Justizministerium gehe insgesamt davon aus, dass sich für die praktische staatsanwaltschaftliche Arbeit keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Polizeireform III ergeben werden.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass ihm sowohl aus dem Bereich der Polizei als auch aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften Befürchtungen zugetragen worden seien, insbesondere was die Zusammenarbeit zwischen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität angehe, da es künftig eine andere Zuordnung in diesem Bereich geben solle und deshalb Reibungsverluste befürchtet würden. Er möchte wissen, ob die Landesregierung diese Befürchtungen teile und ob Vorkehrungen getroffen worden seien, Reibungsverluste zu minimieren. St Lorenz antwortet, diese Bedenken seien disku-

tiert worden und man habe in Gesprächen mit Polizei und Staatsanwaltschaft konsensual die Lösung gefunden, zunächst einmal die Organisation der Bezirkskriminalinspektionen unverändert zu lassen. Man werde deshalb dem Landtag vorschlagen, diese Organisationsfrage nicht direkt im Gesetz sondern über eine Verordnung zu regeln, um dann auch kurzfristig notwendige Veränderungen vornehmen zu können. Mit diesem gemeinsam gefundenen Verfahren sollten die von Abg. Kubicki angesprochenen Reibungsverluste vermieden werden.

Abg. Kubicki bittet um rechtzeitige Information des Ausschusses über die Ergebnisse der von der Landesregierung in dieser Frage eingesetzten Arbeitsgruppe. St Lorenz sagt dies zu.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht der Justizministerin über die Beschaffung von Spracherkennungssystemen für die Staatsanwaltschaften**

Antrag des Abg. Dr. Wadephul  
Umdruck 15/4382

Abg. Dr. Wadephul begründet kurz den von ihm gestellten Berichtsantrag und bezieht sich dabei auf Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Spracherkennungssystemen für die Staatsanwaltschaften. Er erklärt, mit seinem Antrag habe er dem Ministerium Gelegenheit geben wollen, vor dem Ausschuss eine Bewertung vorzunehmen und zu erklären, welche Konsequenzen das Ministerium aus den Vorfällen zu ziehen gedenke.

M Lütkes schildert den Sachverhalt aus Sicht des Ministeriums und führt aus, es gehe um die Beschaffung von 40 Spracherkennungssystemen, die neben den Softwarelizenzen auch Lizenzen für weiteres Zubehör und Schulungen enthielten. Die Staatsanwaltschaft habe die Spracherkennungssysteme am 27. November 2003 beschafft.

Zu den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundlagen führt sie aus, der Generalstaatsanwalt bewirtschaftete die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel für das MESTA-Projekt in eigener Verantwortung, die Zuweisung der Mittel erfolge vom zuständigen Haushaltsreferat des Justizministeriums aus. Dort sei man auch für die Einhaltung des Haushaltsrechts, natürlich auch für das Vergaberecht, zuständig.

Sie erklärt, die angeschafften Spracherkennungsprogramme würden in Deutschland nur über zwei Firmen vertrieben, bei einer dieser Firmen sei das Programm auch beschafft worden. Nach Angaben des Generalstaatsanwalts werde dieses System bereits an 1.600 Arbeitsplätzen in der Justiz, beziehungsweise in anderen Behörden deutschlandweit eingesetzt. Bei allen durchgeführten Tests habe dieses Programm dabei an erster Stelle gelegen, der Markt sei acht Jahre lang beobachtet worden. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sei die in Rede stehende Kaufentscheidung getroffen worden.

Sie verweist auf das Einführungskonzept für die Spracherkennungssysteme, das den Ausschussmitgliedern Anfang des Jahres übersandt worden sei und erklärt, der Einsatz der Systeme bei den Staatsanwaltschaften stehe im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt, das gerade bei den Staatsanwaltschaften laufe.

M Lütkes berichtet weiter, in einer Besprechung am 26. November letzten Jahres im Ministerium habe der Generalstaatsanwalt seine konkrete Absicht, Spracherkennungssysteme dieser Art zu erwerben, vorgetragen. Das Ministerium habe in dieser Besprechung die Grundsatzentscheidung getroffen, dass das genannte System für die Staatsanwaltschaft ein gutes System sei. Sie selbst - so M Lütkes - habe ihn persönlich in einem Gespräch auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Der Generalstaatsanwalt habe dann am 27. November 2003 das entsprechende Kaufangebot angenommen, also den Vertrag abgeschlossen. Auf Anforderung der Ministeriums sei noch am Tag des Vertragsabschlusses ein Vermerk über den Vergabevorgang übersandt worden.

Sie berichtet weiter, nach Prüfung des Vorgangs unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten sei das Ministerium zu folgendem Befund gekommen: Die formalen Anforderungen des Vergaberechts seien nicht vollständig eingehalten worden. Nach den eigenen Sachverhaltsaufklärungen des Ministeriums könne die erfolgte Beschaffung im Wege der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 m der Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) aber als vertretbar angesehen werden, da es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit gehandelt habe. Damit sei es materiellrechtlich eine vertretbare Entscheidung gewesen. Aus dem dem Ministerium vorliegenden übersandten Vermerk über den Kaufabschluss werde zwar nicht deutlich, warum freihändig vergeben worden und die Beschaffung nicht über die Datenzentrale erfolgt sei. Eine vorteilhafte Gelegenheit könne jedoch angenommen werden, weil der Generalstaatsanwalt das Programm zu einem sehr günstigen Preis habe erwerben können und der Verkäufer im Gegensatz zur Datenzentrale auch die notwendigen Schulungen und Zubehör mit im Preis angeboten habe. Darüber hinaus sei der Generalstaatsanwalt auch nicht verpflichtet gewesen, die Systeme bei der Datenzentrale zu beschaffen, weil es sich um einen Sonderbedarf gehandelt habe. Dies sei mit der Datenzentrale im Nachhinein noch einmal besprochen worden und man sei sich in diesem Punkt auch einig.

Insgesamt - so resümiert M Lütkes - gehe das Ministerium deshalb von einer zulässigen Vergabe aus. Materiellrechtlich sei die freihändige Vergabe in diesem Fall vertretbar. Formal entsprechende der Vergabevermerk jedoch nicht den Anforderungen, die das Vergaberecht gebiete.

Sie fügt abschließend hinzu, dass auch haushaltsrechtlich der Vorgang problematisch zu bewerten sei, da die Begleichung der Rechnung über die getätigte Beschaffung noch am 2. Dezember 2003 erfolgte, obwohl die Leistung, die Lieferung der Software, der zusätzlichen Ausstattung und der Schulungen, erst Ende Januar 2004 abgeschlossen worden sei. Damit handele es sich um eine nicht zulässige Vorauszahlung durch die Behörde des Generalstaatsanwaltes.

Sie schließt mit der Bemerkung, dass sie weitere dienstrechtliche Erörterungen vor dem Ausschuss zu diesem Zeitpunkt nicht machen werde, sondern die Ausschussmitglieder bitte, das weitere Verfahren abzuwarten.

Abg. Dr. Wadephul stellt in der anschließenden Aussprache zunächst fest, dass sich die Einschätzung der Ministerin zu dem Vorgang in den letzten Tagen anscheinend geändert habe, da sie in dem soeben vorgetragenen Bericht zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen sei, dass das Vergaberecht nicht eingehalten worden sei. Das stehe im Widerspruch zu ihren bisherigen Aussagen, dass das Verfahren rechtlich einwandfrei gewesen sei.

Er erklärt, dass er die Unterscheidung zwischen materieller und formeller Rechtmäßigkeit gerade im Vergaberecht nicht nachvollziehen könne, da im Vergaberecht das formale Verfahren auch eine Art materielle Absicherung der Vergabeangelegenheit darstelle.

Er möchte wissen, ob es in dem gesamten Verfahren - unabhängig davon, dass es keinen formalen Vergabevermerk gebe - vor der Beschaffung eine Preisanfrage gegeben habe und der Anbieterkreis im Vorwege erkundet worden sei. Darüber hinaus fragt er, ob das Vier-Augen-Prinzip in diesem Verfahren eingehalten worden sei und die Entscheidung letztlich von zwei voneinander organisatorisch unabhängigen Stellen getroffen worden sei. Er weist weiter darauf hin, dass nach der Kommentierung der entsprechenden Vorschriften zur VOL A eine „vorteilhafte Gelegenheit“ nur dann angenommen werden könne, wenn ein Preis deutlich unterhalb des üblichen Einkaufspreises liege. Er möchte wissen, ob im Vorwege des 26. November 2003 so viel recherchiert worden sei, dass man zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen konnte, dass das vorliegende Angebot, das man später angenommen habe, einem Dumpingpreis im Sinne dieser Vorschrift entspreche.

M Lütkes erklärt, dass man nach den ihr vorliegenden Zahlen zu Recht von einem besonders günstigen Angebot habe ausgehen können. Danach habe der Preis für die Softwareausstattung für 40 Systeme inklusive Schulung 30.404,73 € betragen. Das bedeute, dass die Ausstattung eines Systems circa 600 € gekostet habe. Der Listenpreis liege jedoch bei über 1.000 € pro System. Interessanterweise seien in diesem Angebot auch 5 % Skonto bei Zahlung der Gesamtsumme noch im Jahr 2003 enthalten gewesen. Hier müsse nun geprüft werden, ob dadurch dem Land ein Schaden entstanden sei. Aufgrund der vorliegenden Zahlen und eigener Recherche im Internet gehe sie deshalb jetzt davon aus, dass es sich bei dem Angebot um einen so genannten Dumpingpreis gehandelt habe. Sie betont noch einmal, dass sie den fehlenden Vergabevermerk und den Verstoß gegen das Haushaltsrecht in keiner Weise bagatellisieren wolle, da gerade in der Behörde der Staatsanwaltschaft auch besonders auf die Einhaltung

der Vergaberichtlinien zu achten sei. Der Generalstaatsanwalt habe versichert, dass ein Vergleich zwischen den Angeboten und Listenpreisen stattgefunden habe.

Abg. Dr. Wadephul weist darauf hin, dass in der Korruptionsrichtlinie der Landesregierung und im Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Preisanfrage definiert sei. Danach sei darunter mehr zu verstehen, als sich nach Listenpreisen zu erkundigen. Er möchte wissen, ob mit sämtlichen in diesem Bereich tätigen Verkäufern gesprochen worden und deren Angebote miteinander verglichen worden seien. M Lütkes antwortet, es habe eine Preisanfrage gegeben. So habe beispielsweise die Datenzentrale ein Angebot vorgelegt, das im Preis deutlich über dem letztendlich angenommenen Angebot gelegen habe.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Kubicki erklärt M Lütkes, dass in dem Vertrag keine Option für die flächendeckende Versorgung der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein mit Spracherkennungssystemen enthalten gewesen sei. Zurzeit werde lediglich eine Erprobung mit diesen 40 Systemen im Rahmen eines Pilotprojektes vorgenommen. Die Frage der Zahlung vor Fälligkeit werde sie selbstverständlich in dem noch ausstehenden persönlichen Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt ansprechen. Die jetzt von mehreren Abgeordneten auch genannten generalpräventiven Gedanken seien in diesem Zusammenhang mit Sicherheit angebracht und würden von ihr auch in keiner Weise unter den Tisch gekehrt. Im Zusammenhang mit diesem Gespräch sei mit Sicherheit auch noch einmal das Thema „sich auf dem Markt auskennen“ als ein Problem bei der Vergabe anzusprechen. Darüber hinaus habe das Ministerium auch die Unterlagen über die weiteren Preisanfragen angefordert.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, wie man generell das Problem der Einhaltung der Vergaberichtlinien besser in den Griff bekommen könne. M Lütkes weist darauf hin, dass es sehr deutliche und gute Schulungen für alle Mitarbeiter gegeben habe und es Broschüren und Aufklärungsunterlagen im Internet über die Vergaberegeln gebe. Außerdem könne man nicht davon sprechen, dass es sich um ein generelles Problem der Justiz handele.

M Lütkes kündigt abschließend an, dem Ausschuss so bald wie möglich nach dem beabsichtigten Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt noch einmal über die Vergabe des Auftrages für die Beschaffung von Spracherkennungssystemen für die Staatsanwaltschaften zu berichten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2730

(überwiesen am 18. Juni 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3649 bis 15/3652, 15/3654, 15/3676, 15/3772, 15/3788,  
15/3792, 15/3793, 15/3795, 15/3796, 15/3843, 15/3891,  
15/4120, 15/4305, 15/4402

Abg. Schlosser-Keichel begründet kurz den vorliegenden Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/4402.

Abg. Kubicki bittet darum, die abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs noch einmal zu verschieben, damit sich die Fraktionen mit dem vorliegenden Änderungsantrag näher befassen können. Er gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene Formulierung im Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/4402, jetzt seiner Meinung nach so formuliert sei, dass die von der Polizei verfügte Maßnahme der Wegweisung nur dann ende, wenn eine richterliche Entscheidung ergehe. Damit sei nicht der Fall geregelt, in dem die einstweilige Anordnung des Gerichtes nicht ergehe, zum Beispiel weil sie gar nicht erst beantragt worden sei.

Abg. Schlosser-Keichel erklärt, sie begrüße den Verfahrensvorschlag, da so vielleicht die Möglichkeit bestehe, die Formulierung noch etwas deutlicher zu fassen.

Abg. Hinrichsen erklärt, ihrer Meinung nach ergehe in jedem Fall eine einstweilige Anordnung, entweder weil das Gericht ein weiteres Betretungsverbot verhängt oder weil das Gericht entscheide, dass die Polizeimaßnahme unzulässig gewesen sei. Auch dann ergehe eine einstweilige Anordnung und ende somit die polizeiliche Maßnahme nach der vorliegenden Formulierung des Änderungsantrages. Deshalb könne sie sich diesem Änderungsvorschlag anschließen.

St Lorenz erklärt, er teile die Interpretation von Abg. Spoorendonk. Entscheidend sei der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, dies könne eine negative oder auch eine positive Entscheidung sein. Vielleicht könne man aber die Worte „des Erlasses“ streichen, um hier zu einer Klarstellung zu kommen.

Abg. Kubicki schließt sich dem Vorschlag von St Lorenz an und erklärt, dass mit der Streichung der Worte „des Erlasses“ sehr wahrscheinlich das gemeint sei, was von den Antragstellern des Änderungsantrages gewollt sei.

Der Ausschuss beschließt, seine Entscheidung über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Drucksache 15/2730, auf seine nächste Sitzung zu vertagen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/2631 (neu)

(überwiesen am 8. Mai 2003 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den  
Wirtschaftsausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2938

(überwiesen am 12. November 2003)

hierzu: Umdrucke 15/4060, 15/4061, 15/4063, 15/4207, 15/4225 bis  
15/4227, 15/4232, 15/4234, 15/4278

Die Ausschussmitglieder beschließen, das Innenministerium um eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Umdruck 15/4225, zum Gesetzentwurf zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung, Drucksache 15/2938, zu bitten und hierbei insbesondere die für die §§ 52 a, 108 und 136 LVerwG vorgesehenen Änderungen einzubeziehen.

Abg. Kubicki erklärt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung den Gesetzentwurf der FDP, Drucksache 15/2631 (neu), sozusagen überrollt habe und dieser damit erledigt sei. Er kündigt an, dass die Fraktion der FDP ihren Antrag gegenüber dem Präsidenten des Landtages zurückziehen werde.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2946

(überwiesen am 12. November 2003)

hierzu: Umdrucke 15/4058, 15/4062, 15/4063, 15/4131, 15/4233, 15/4240,  
15/4241

Abg. Puls bittet das Innenministerium um eine kurze mündliche Stellungnahme zu den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen des Bunds der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Umdruck 15/4233, und der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft, Umdruck 15/4241.

AL Dr. Lutz erläutert zunächst im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bunds der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Umdruck 15/4233, wesentlicher Punkt der Stellungnahme der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sei, dass sie die Landesregierung aufforderten, Vorkehrungen für eine weitere Reduzierung der Arbeit der Katasterämter zu treffen. Hierzu sei zu sagen, dass in Schleswig-Holstein traditionell die öffentliche Verwaltung neben den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit gleichen Befugnissen und gleichem Gebührenrahmen tätig sei. Die Landesregierung habe Anfang der 90er-Jahre festgelegt, dass die Aufgaben zu 25 % durch die Katasterämter und zu 75 % durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wahrgenommen werden sollten. Dieser Beschluss sei seinerzeit vor dem Hintergrund gefasst worden, dass die Landesregierung die Katasterverwaltung beauftragt habe, mit eigenen Mitteln die Digitalisierung durchzuführen.

Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hielten es nun für denkbar, dass ein weiterer Rückzug der Katasterämter aus dieser Aufgabe erfolgen werde und hätten den Wunsch vorgebracht, dass die Landesregierung hierfür Vorkehrungen treffe. Die Landesregierung sehe zurzeit jedoch keine Möglichkeit, diese Aufteilung - 75:25 - zugunsten der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und zulasten der Katasterverwaltung zu ändern. Es sei bekannt, dass die Zahl der Katasterämter zurückgeführt werden sollte, dies werde zu einem erheblichen Personalabbau führen. Da keine Entlassungen vorgenommen werden sollten, werde die Größe der acht Katasterämter personalmäßig erst 2008 auf den gewünschten Stand zurückgeschumpft

sein. Deshalb mache es im Augenblick auch keinen Sinn, über eine weitere Abgabe von Aufgaben nachzudenken. Darüber hinaus sei die Katasterverwaltung auch verpflichtet, eigene Einnahmen zu erwirtschaften. Auch vor diesem Hintergrund sehe die Landesregierung keinen Anlass für einen weiteren Rückzug der Verwaltung aus diesem Aufgabenbereich.

AL Dr. Lutz geht weiter auf die Stellungnahme der Gesellschaft Technik und Naturwissenschaft, Umdruck 15/4241, ein. Zum Vorschlag der Gewerkschaft, den Begriff Katasteramt zu ändern, führt er aus, der Begriff Katasteramt sei altherwürdig und er persönlich stehe einer neuen Bezeichnung „Vermessungs- und Katasteramt“ eher skeptisch gegenüber.

RL Grouls erklärt zum Vorschlag der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft, in § 5 des Gesetzentwurfs eine Frist einzuführen, bis zu der die Vermessungsergebnisse eingereicht werden müssten, dass damit der Bürger aus der Sicht des Ministeriums grundlos unter Druck gesetzt werde. Es gebe immer wieder Gründe dafür, dass eine Vermessung grundbuchrechtlich nicht sofort vollzogen werden könne. Hier habe es jedoch bisher keine Probleme gegeben.

Er erklärt weiter, auch ohne die für § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geforderte Frist für die Beantragung der Eintragung in das Grundbuch gebe es in der Praxis in der Regel keine Probleme. Natürlich komme es immer wieder zu Fällen, in denen es zu Verzögerungen komme, zum Beispiel wenn eine größere Baufirma in Konkurs gehe und die Bauarbeiten nicht fortgesetzt werden könnten. Bisher habe man jedoch auch in all diesen Fällen die Messungsschriften in das Liegenschaftskataster bekommen, und zwar durch die praktische Zusammenarbeit mit den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und nicht durch eine Fristsetzung.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Drucksache 15/2946, anzunehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Umsetzung des Konzeptes der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 15/3256

(überwiesen am 11. März 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung)

Abg. Fröhlich möchte wissen, wie es zu der Auswahl der in dem Bericht genannten Organisationen gekommen sei und warum einige Organisationen, die ihres Wissens nach sogar von der Landesregierung gefördert würden, keine namentliche Erwähnung fänden.

Frau Jäger erklärt, dass das Innenministerium selbst nur einen Teil des Berichtes beigesteuert habe und andere Teile durch andere Häuser, zum Beispiel das Sozialministerium, erarbeitet worden seien. Deshalb könne sie auch nicht in jedem Einzelfall sagen, wie es zu der Auswahl gekommen sei. Insgesamt seien in dem Bericht zur Umsetzung des Konzeptes seitens des Sozialministeriums nur einzelne beispielhafte Aufzählungen von Projekten und Organisationen enthalten. Das Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein sei außerdem schon im Jahr 2003 erarbeitet worden, deshalb könne es sein, dass noch nicht alle Organisationen, die in der Folgezeit durch die Landesregierung gefördert worden seien, in dem Bericht auftauchten.

Abg. Hinrichsen spricht das Problem der Anerkennung beruflicher Abschlüsse aus dem Ausland an und möchte wissen, wie zukünftig sichergestellt werden könne, dass eine EU-konforme Ausbildung stattfinde und Ausbildungen im Ausland in Deutschland besser berücksichtigt und anerkannt werden könnten.

Frau Jäger antwortet, sie wisse, dass entsprechende Maßnahmen im Medienbereich in Umsetzung von EU-Richtlinien schon aufgegriffen worden seien. Dies gelte auch für andere Bereiche. Aber auch hier gelte, dass die angeführten Stichworte nur als Beispiel aufgenommen worden seien.

Der Ausschuss nimmt anschließend den Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein, Drucksache 15/3256, abschließend zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr (Landesseilbahngesetz - LSeilbG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3253

(überwiesen am 11. März 2004 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Lehnert möchte wissen, ob es in Schleswig-Holstein überhaupt einen Anwendungsbereich für das Gesetz gebe.

Herr Sprung antwortet, in Schleswig-Holstein existiere lediglich ein Schlepplift am Bungsberg, auf den die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich anwendbar seien. Allerdings sei im Gesetzentwurf eine Übergangsvorschrift für Altanlagen enthalten, unter den dieser Schlepplift falle.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem federführenden Wirtschaftsausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr (Landesseilbahngesetz - LSeilbG), Drucksache 15/3253, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3272

(überwiesen am 10. März 2004 an den **Finanzausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Abgeordneten Wadephul gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses der Fraktion der CDU und der Stimme der FDP, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G), Drucksache 15/3272, anzunehmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Zwischenbericht der Landesregierung zum Stand des Verfahrens zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Schleswig-Holstein (DVB-T)**

Antrag der Abg. Fröhlich  
Umdruck 15/4389

Herr Dr. Knothe berichtet zum Stand des Verfahrens zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Schleswig-Holstein (DBV-T), dass nach der gestern getroffenen Entscheidung des Kabinetts in der nächsten Landtagssitzung Ende April von der Landesregierung dem Parlament die Entscheidung nach § 4 Landesrundfunkgesetz vorgelegt werde, mit der Bitte, die Zuteilung der Lizenzen, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, vorzunehmen. Der Vorschlag werde so ausgestaltet sein, wie er in den Beratungen in den Ausschüssen des Landtages auch immer gefordert und vorgesehen worden sei. Nach der Entscheidung des Landtages könne die ULR dann mit der Ausschreibung beginnen. Dies sei auch notwendig, damit der Starttermin 8. November 2004 eingehalten werden könne. Dieser Termin basiere auf einer norddeutschen Vereinbarung. Das bedeute auch, dass jede Entscheidung Schleswig-Holsteins zulasten des geplanten Termins auch zugleich Hamburg betreffen werde.

Herr Dr. Knothe erklärt weiter, die privaten Rundfunksender hätten angekündigt, mit Startbeginn des digitalen Sendebetriebs, am 8. November 2004, sofort den analogen Sendebetrieb einzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk werde für einen Übergangszeitraum sowohl den analogen als auch den digitalen Funk nebeneinander bedienen. Die vorgesehene Bedeckung für Schleswig-Holstein betrage 80 % der Haushalte. Selbstverständlich seien alle Beteiligten daran interessiert, dass eine 100-prozentige Bedeckung in Zukunft erreicht werden könne. Dies sei jedoch nur mit einem sehr großen finanziellen Aufwand zu leisten.

Diejenigen Haushalte, die aus der digitalen Bedeckung herausfielen, dies sei zum Beispiel zum Teil an der Westküste Schleswig-Holsteins so, müssten dann entscheiden, ob sie sich eine Satellitenschüssel und einen Decoder oder einen Kabelanschluss zulegen wollten, damit sie auch weiterhin ein breites Angebot an Rundfunkprogrammen empfangen könnten.

Er berichtet weiter, dass die Bewohner Schleswig-Holsteins demnächst über Marketingkampagnen über die Einführung des digitalen Fernsehens informiert werden sollten. Die Erfahrungen mit Bremen, wo schon eine umfangreiche Werbekampagne stattgefunden habe, zeig-

ten, dass die Bevölkerung insgesamt besser informiert sei als erwartet. In Bremen seien nur sehr vereinzelt Nachfragen zur Einführung des digitalen Funks eingegangen.

Er weist abschließend darauf hin, dass die privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch einen rechtlichen Anspruch darauf hätten, dass die Landesregierungen ihnen die Möglichkeit zur Verfügung stellten, ihre Sendungen digital auszustrahlen. Dieser Anspruch könnte auch im Wege einer Untätigkeitsklage durchgesetzt werden. Insofern bestehe eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung des digitalen Funks.

Abg. Fröhlich betont, sie gehe davon aus, dass die Parlamentarier die Vorlage der Landesregierung, die jetzt für das nächste Plenum angekündigt worden sei, nicht einfach abnicken, sondern im normalen Verfahren beraten wollten, sodass der Innen- und Rechtsausschuss auf jeden Fall noch einmal Gelegenheit bekomme, darüber zu diskutieren. Sie möchte weiter wissen, wie die Landesregierung sicherstelle, dass es nicht zu sozialen Härten kommen werde, und dass jeder auch in Zukunft eine Auswahl an Fernsehprogrammen empfangen könne.

Herr Dr. Knothe antwortet, das Thema Einführung von DVB-T werde seit zwei Jahren im Landtag diskutiert und die Landesregierung habe hierzu einen umfassenden Bericht abgegeben. Bei der Entscheidung nach § 4 Landesrundfunkgesetz gehe es nur um schon allen bekannte Fragen, nämlich die 50:50 Abdeckung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Rundfunk und die anvisierte Flächenbedeckung Schleswig-Holsteins in Höhe von 80 %. Selbstverständlich stehe die Landesregierung auch für weitere Beratungen und Informationen zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dem Stichwort soziale Härten weist er darauf hin, dass im Moment von einem Gerätepreis für die so genannte Set-Top-Box in Höhe von 75 € auszugehen sei. Damit habe sich die Situation gegenüber der Einführungssituation von DVB-T in Berlin inzwischen stark verändert, wo der Gerätepreis noch 250 € betragen habe und deshalb die Anschaffung der Box eher zu sozialen Härten geführt habe. Er weist weiter darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen gerichtlich Rechtssicherheit darüber geschaffen worden sei, dass die Beschaffung eines Empfangsgerätes für das digitale Fernsehen als „außergewöhnliche Belastung“ anzusehen sei und deshalb durch das Sozialamt übernommen werden. Im Übrigen sei es auch sozialschwachen Familien in der Regel zumutbar, sich eine Satellitenschüssel und einen Decoder für circa 30 € - so ein aktuelles Angebot eines großen Elektronikdiscounters - anzuschaffen. Von daher sei der Prozentsatz derjenigen, die im Kern ihres Haushaltsbudgets unzumutbar betroffen seien, als sehr gering anzusehen. Eine Förderung durch die ULR könne aus der Sicht der Landesregierung nicht in Betracht kommen, da eine zusätzliche Einzelgerä-

teförderung nicht unter dem Begriff der Strukturförderung nach dem Rundfunkstaatsvertrag gefasst werden könne.

Zur Bedeckungsmöglichkeit der Grenzgebiete zu Dänemark weist er darauf hin, es sei nicht auszuschließen, dass es im Grenzbereich zu Störungen kommen werde, diese gebe es jedoch auch schon bei der analogen terrestrischen Versendung.

Er berichtet weiter, die Marketingkampagne werde zum einen durch Flyer, Informationspost an alle Haushalte, Fernseh- und Radiowerbung sowie Hinweise im Internet geführt, zum anderen sei bereits eine Telefon-Hotline geschaltet, bei der sich jeder über die Einführung von DVB-T informieren könne.

Abg. Böhrk erinnert daran, dass es das Parlament selbst gewesen sei, das unter dem Eindruck der Debatte zu Überlegungen der Kabelnetzübernahme durch ein großes Medienunternehmen darauf gedrängt habe, DVB-T so schnell wie möglich einzuführen. Jetzt habe Schleswig-Holstein die Chance, vor Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt DVB-T im überwiegenden Teil des Landes einzuführen. Sie plädiere sehr dafür, im April - wie von der Landesregierung vorgeschlagen - über die Frequenzvergabe zu entscheiden, sich aber vorzubehalten, als Landtag die Fragen, die sich mit der Umsetzung darüber hinaus ergäben, noch einmal gesondert zu behandeln. Sie regt in diesem Zusammenhang an, Herrn Thorsten Mann-Raudies vom NDR in den Ausschuss einzuladen und ihn über die Einführung von DVB-T berichten zu lassen.

Abg. Kubicki stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob mit den kommunalen Landesverbänden bereits über die Einführung von DVB-T Gespräche geführt worden seien. Darüber hinaus fragt sie, ob die Frage der Einführung von DVB-T im Zusammenhang mit dem Fernsehempfang in den Justizvollzugsanstalten des Landes geklärt sei. Außerdem möchte sie wissen, ob die Probleme der Einführung von DVB-T im südschleswigschen Raum auch bedeuteten, dass möglicherweise die Deutschen der dänischen Minderheit dänisches Fernsehen nicht mehr empfangen könnten.

Herr Dr. Knothe verweist darauf, dass Abg. Böhrk sich dankenswerter Weise um die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit den notwendigen Geräten für den Empfang von DVB-T kümmere. Er erklärt weiter, Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein seien noch nicht geführt worden, weil die Landesregierung zunächst habe abwarten wollen, wie die Gespräche in Nordrhein-Westfalen abliefen. Er gibt zu bedenken, dass es im Extremfall vielleicht lediglich 2.000 Haushalten in ganz Schleswig-Holstein geben werde, die

von der Sozialhilfe lebten und zum Empfang des digitalen Fernsehens zusätzliche Leistungen der Sozialämter in Anspruch nehmen wollten. Umgerechnet auf die Zahl der Sozialämter bedeute das in Schleswig-Holstein, dass auf jedes Sozialamt etwa zwei Fälle zukämen. Verstärkte Fallzahlen könne es natürlich in Ballungsräumen, wie zum Beispiel in Kiel, geben.

Zur Versorgung der Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzraum mit dänischen oder auch deutschen Fernsehsendern verweist Herr Dr. Knothe auf die Möglichkeit des Kabel- oder Satellitenempfangs, mit dem man nach wie vor auch in Zukunft die volle Bandbreite der Fernsender empfangen können. Der terrestrische Empfang werde in diesem Bereich auch jetzt schon so gut wie gar nicht genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis von Herrn Dr. Knothe, dass Untersuchungen ergeben hätten, dass oftmals gerade Sozialhilfeempfänger oder auch sozialschwache Familien technisch und mit Mediengeräten sehr gut ausgestattet seien, bittet Abg. Fröhlich abschließend, ihr diese Untersuchung zuzuleiten.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3255

(überwiesen am 11. März 2004)

hierzu: Umdruck 15/4377

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschließen, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes, Drucksache 15/3255, eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen und den Datenschutzbeauftragten des Landes zu bitten, zu den neu vorgelegten Änderungsvorschlägen der Landesregierung, Umdruck 15/4377, Stellung zu nehmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Terminplanung für das zweite Halbjahr 2004**

Umdruck 15/4366

Der Ausschuss legt entsprechend dem Vorschlag in Umdruck 15/4366 seine Sitzungstermine für das zweite Halbjahr 2004 wie folgt fest:

Mittwoch, 18. August 2004, 14 Uhr,

Montag, 30. August, bis Freitag, 3. September 2004, Informationsreise des Ausschusses nach Tallinn/Helsinki

Mittwoch, 15. September 2004, 14 Uhr,

Mittwoch, 29. September 2004, 14 Uhr,

Mittwoch, 20. Oktober 2004, 14 Uhr,

Mittwoch, 3. November 2004, 14 Uhr,

Mittwoch, 24. November 2004, 14 Uhr,

Mittwoch, 8. Dezember 2004, 14 Uhr.

Punkt 12 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Der Ausschuss beschließt, während der nächsten Plenartagung, am 28. April 2004, im Anschluss an die Vormittagssitzung des Plenums, circa 13 Uhr, eine gemeinsame Sitzung mit dem Rechtsausschuss des Landtages Brandenburg durchzuführen und damit dem Wunsch des Rechtsausschusses aus Brandenburg zu folgen, zusammen über aktuelle justizpolitische Themen zu sprechen.

Abg. Kubicki bedankt sich bei Abg. Puls für seinen Einsatz für die Fortführung der Präventionsarbeit des Verkehrskaspers und bemerkt, es sei bemerkenswert, dass die Befassung des Ausschusses mit diesem Thema offenbar zu einer Änderung der Meinung des Innenministers geführt habe.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin